

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2021

Nr. 2021/86

## Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

---

### 1. Ausgangslage

Die Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen in Form von Investitionskrediten und Beiträgen gemäss Bundesgesetzgebung. Mit der Revision der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV, BGS 924.12) werden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission präzisiert und gestärkt sowie die Vorgaben an die Corporate Governance an heutige Massstäbe angepasst. Die revidierte Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.

In Anhang 1 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) werden die Kommissionen den Sitzungsgeldkategorien 1 bis 5 zugeordnet. Die Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft ist der Kategorie 4 zugeordnet. Das Volkswirtschaftsdepartement beantragt nun für die Mitglieder der Kommission zusätzlich die Einführung einer Sitzungspauschale für die Vorbereitung der Kommissionssitzungen (Aktenstudium) sowie für den Wissensaufbau und -erhalt zur Sicherstellung einer fachkompetenten Entscheidung

### 2. Erwägungen

Die Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr und beurteilt und entscheidet in der Regel auf Antrag der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (SLK) über die Gewährung von Finanzhilfen gemäss Bundesgesetzgebung. Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Beurteilung und Entscheiden über die Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten sowie Betriebshilfedarlehen;
- Bestimmen der Grundsätze zum Rating der Gesuchstellenden;
- Entscheiden über Nichteintreten auf Gesuche;
- Definieren der Sicherstellung und der Auflagen von Krediten;
- Legen die Methode des Rückstellungsbedarfs fest;
- Beurteilen die Rückzahlungsausstände und das Ausfallrisiko;
- Entscheiden über Pfandentlastungen und Rangrücktritten bei Grundpfandsicherheiten;
- Genehmigen von Stundungsgesuchen;

- Entscheiden über Widerruf und Kündigung von Darlehen;
- Entscheiden über Rückforderungen von Beiträgen gemäss Bundesgesetzgebung;
- Entscheiden über Nachlass-, Betreibungs-, Grundpfandverwertungs- und Konkursverfahren;
- Entscheiden über die Führung von Rechtsverfahren im Bereich der Investitions- und Betriebshilfen;
- Bestimmen die Unterschriftenregelung der SLK in Absprache mit dem Vorstand SLK;
- Entscheiden über die Festlegung der vom Bund vorgesehenen Grenzwerte, die in der kantonalen Kompetenz liegen.

Um die Aufgaben und die damit einhergehende Verantwortung übernehmen zu können, wird eine entsprechende Vorbereitungszeit benötigt. Im Quervergleich mit anderen Kommissionen, welche eine Sitzungspauschale erhalten, erachten das Volkswirtschaftsdepartement und das Amt für Landwirtschaft eine Sitzungspauschale für das Aktenstudium von 200 Franken je Sitzung für angebracht.

Laut § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes neue Sitzungspauschalen. Aufgrund der aufgeführten Aufgaben und die damit verbundenen Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen sowie der Quervergleich mit anderen Kommissionen, erachtet das Personalamt eine Sitzungspauschale für das Aktenstudium von 200 Franken je Sitzung für nachvollziehbar und richtig

### **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext  
Anhang 2

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement  
Personalamt (2)  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 464      Ablauf der Einspruchsfrist: 26. März 2021

**Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Staatskanzlei  
Personalamt  
Amt für Landwirtschaft  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement